

Förderprogramm

Lastenräder und Fahrradanhänger

Förderrichtlinie der Stadt Gersthofen

Stand August 2023

1. Ziel und Anwendungsbereich

Die Stadt Gersthofen möchte die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, einen Beitrag zur Reduktion der Verkehrsbelastung in Gersthofen und zum Klimaschutz zu leisten. Ziel des Förderprogramms ist es, dass innerstädtische Fahrten mit dem Auto durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden. Lastenräder und Fahrradanhänger bieten sich vor allem deswegen an, da sie kurze Autofahrten im Stadtgebiet ersetzen können und die Möglichkeit besteht, Lasten oder Kinder schadstoffarm, flächensparend und lärmreduziert zu transportieren.

Die Stadt Gersthofen fördert daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Beschaffung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern.

2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt jeweils 20% des Brutto-Kaufpreises, maximal aber

- 100,- € für einen Fahrradanhänger zum Lastentransport,
- 200,- € für einen Fahrradanhänger zum Lasten- und Personentransport,
- 300,- € für ein Lastenrad ohne Tretunterstützung,
- 500,- € für ein Lastenrad mit elektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelec)

3. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Gersthofen. Je Haushalt ist maximal ein Lastenrad bzw. ein Anhänger förderfähig.

Gefördert werden **Lastenräder** mit und ohne elektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die ein- oder zweispurig, zulassungs- und versicherungsfrei sind sowie eine Nutzlast (Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Lastenrads) von mindestens 120 kg aufweisen. Außerdem müssen sie einen standardisierten Sonderaufbau zur Erfüllung eines konkreten Transportzweckes besitzen. Die Lastenräder müssen sich klar von einem Fahrrad bzw. Pedelec unterscheiden lassen. Ein Fahrrad mit einem verlängerten Gepäckträger ist somit von der Förderung ausgeschlossen. Wenn es sich um ein Lastenrad mit Ladefläche über dem Hinterrad handelt, muss es zusätzlich einen festverschraubten Transportbehälter am Lenker und z.B. Sitzmöglichkeiten oder Transportaufbauten hinter dem Fahrradsitz besitzen, um zu gewährleisten, dass es für den Einsatz als Lastenrad geeignet ist.

Gefördert werden **Fahrradanhänger** zum Lasten- und Personentransport, die eine Zuladung von mindestens 30 kg ermöglichen.

Förderfähig sind ausschließlich Neufahrzeuge. Gefördert wird nur die Grundausstattung des Lastenrads / des Fahrradanhängers (Fahrradanhänger inklusive einer Anhängerkupplung).

Nicht förderfähig sind:

- selbstgebaute oder nachträglich vorgenommene Umbauten, Fahrräder ohne Pedalbetrieb und Leasing-Fahrzeuge
- nicht in der Grundausstattung enthaltene Zubehörteile, z. B. ein Regenschutz oder ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, zusätzliche Akkus, Joggingrad, weitere Anhängerkupplung, etc.).
- Fahrräder oder Anhänger, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas)
- Fahrräder oder Anhänger, deren Transportfläche als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf)

Die Bindungsfrist des bezuschussten Lastenrades bzw. Fahrradanhängers beträgt 3 Jahre, d. h. das Lastenrad bzw. der Fahrradanhänger darf innerhalb dieser 3 Jahre nicht verkauft werden und muss vorrangig selbst genutzt werden. Ein Weiterverkauf vor Ablauf der 3 Jahre ist an die Stadt Gersthofen zu melden und der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Stadt Gersthofen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

Die Stadt Gersthofen stellt Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Gersthofen“ zur Verfügung. Dieser ist ab Erhalt der Fördergelder für drei Jahre gut sichtbar auf dem bezuschussten Lastenrad bzw. Anhänger anzubringen.

Die Stadt Gersthofen schließt eine Förderung aus, wenn Zuschüsse durch andere Fördermittelgeber wie Bund oder Länder zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind diese primär zu nutzen und ersetzen die kommunale Förderung. Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Gersthofen zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter: www.gersthofen.de/Lastenrad sowie im Bürgerservicezentrum erhältlich. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist schriftlich (an: Stadt Gersthofen, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen) oder digital bei der Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit (an: knm@gersthofen.de) einzureichen. Der Antrag muss ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie spätestens zwei Monate nach dem Kauf des Lastenrads bzw. des Anhängers eingereicht werden. Hierbei werden das Datum der Rechnung und der Eingangsstempel der Stadt Gersthofen herangezogen. Vor dem 01.08.2023 erworbene Lastenräder / Fahrradanhänger können nicht gefördert werden.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Kaufnachweis (Rechnungskopie mit Angabe der Typenbezeichnung)

- Falls nicht auf Rechnung ersichtlich: Nachweis der Nutzlast (bei einem Lastenrad) bzw. max. Zuladung (bei einem Fahrradanhänger)
- Zahlungsbeleg

Der Antrag gilt erst als eingegangen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

4. Antragsverfahren

- Der Förderantrag wird erst nach dem Kauf des Fahrzeugs bzw. des Anhängers unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gestellt.
- Nach positiver Prüfung der erforderlichen Antragsunterlagen und Nachweise erfolgt die Ausstellung eines Zuwendungsbescheids durch die Stadtverwaltung.
- Der Förderbetrag wird abschließend auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung überwiesen. Eine Auszahlung in bar ist nicht möglich.

5. Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gersthofen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Förderzusagen werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Stadtverwaltung unvollständig sind oder aus Sicht der Stadtverwaltung nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der / die Antragsteller:in verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab dem 01.08.2023. Die Stadt Gersthofen behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

Gersthofen, 01.08.2023



Michael Wörle,

1. Bürgermeister